

17. XI. 1916

P. 17

**Regelung des Tabakverschleißes.**

Eine Verordnung des Finanzministers.

Finanzminister Johann Teleky hat heute eine Verordnung erlassen, welche den Zweck hat, der unstatthafter Vertheuerung der Tabakfabrikate vorzubeugen und die Interessen der in ihrer Existenz bedrohten Kleintrafikanten zu wahren. Die wichtigsten Verfügungen der Verordnung sind die folgenden:

1. Die Eigenthümer von Restaurants, Cafés, Wirthshäusern und von öffentlichen Lokalen überhaupt, die bisher eine beschränkte Tabakverschleißlizenz besaßen, dürfen fortan bis auf Weiteres in ihren Lokalitäten keinerlei Tabakfabrikate verkaufen. Die Verschleißlizenzen sind aus dem Lokale sofort zu entfernen. Wenn trotz des Verbots ararische Tabakfabrikate feilgehalten werden, zieht sich der Eigenthümer oder dessen Angestellter nebst der üblichen Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu einem Monat zu. Die Finanzdirektionen in der Provinz sind in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse berechtigt, von diesem Verbot abzusehen. Die Suspendirung der Verordnung kann sich jedoch nur auf ganze Rayons und nicht auf einzelne Lokale beziehen. Die für der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Plätze — Vereine, Kasinos, Klubs, Militärkantinen, Militärspitäler, Gefangenenlager usw. — ausgegebenen Tabakverschleißlizenzen können auch weiterhin ausgeübt werden.

2. Spezerei- oder Gemischtwaarenhändler, die sich nicht ausschließlich mit Tabakverschleiß befassen, erhalten während der Dauer des Tabakmangels keine Tabakfabrikate zum Verkauf. Diese Verfügung findet auf die Provinz insofern Anwendung, als sich in der betreffenden Stadt oder Gemeinde keine genügende Anzahl von Kleintrafiken befindet.

3. Die Finanzdirektionen können bis auf Weiteres neue beschränkte Tabakverschleißlizenzen nicht erteilen. Von den inzwischen erledigten Kleintrafiken dürfen nur jene besetzt werden, die von der nächsten Kleintrafik mindestens 250 Meter, und wenn die nächste Kleintrafik mit einem anderen Ge-

schäft verbunden ist, zumindest 150 Meter entfernt sind.

4. Während der Dauer des Tabakmangels sind bei der Vertheilung der Tabakfabrikate folgende Prinzipien vor Augen zu halten:

a) diejenigen ausschließlichen Kleinverschleißer, deren Umsatz im Jahre 1913 weniger als 26,000 K. betrug, erhalten ein dem Umsatze von 1913 entsprechendes Quantum von Tabakfabrikaten;

b) diejenigen Kleintrafikanten, deren 1913er Jahresumsatz 26,000 K. und darüber erreicht hat, sowie diejenigen, die seit 1913 ausschließliche Tabakverschleißlizenzen erhielten, haben wöchentlich Anspruch auf Tabakfabrikate im Werthe von mindestens 500 K.;

c) die über das solcherart für die Kleintrafikanten gesicherte Quantum bei den Großtrafikanten noch zurückbleibenden Tabakfabrikate sind unter die der betreffenden Großtrafik zugetheilten Kleintrafikanten im Verhältnisse zu ihrem 1913er Umsatz zu vertheilen.

Die Spezialitätentrafiken, die sich auch bisher mit Detailverschleiß befaßt haben, unterliegen bezüglich der Vertheilung der Tabakfabrikate derselben Behandlung wie die ausschließlichen Kleintrafikverschleißer.

5. Die Kleintrafikanten dürfen, bei sonstiger sofortiger Einziehung ihrer Lizenz, nur dem in ihrem Geschäfte erscheinenden konsumirenden Publikum Tabakfabrikate verkaufen. Es ist strengstens verboten, Tabakfabrikate behufs Weiterverkaufs Anderen zu überlassen und Tabakfabrikate unter welchem Titel immer über den normalen Preis zu verkaufen. Zuwiderhandeln setzen sich außer der Einziehung der Lizenz auch der sofortigen Einleitung des Uebertretungsverfahrens aus.

6. Da gegen die Großtrafikanten Klagen aufgetaucht sind, daß sie für den eigenen Detailverschleiß ein das zulässige Maß übersteigendes Quantum von Tabakfabrikaten zurückbehalten, dürfen die Großtrafikanten im Detail nur jenes Quantum von Tabakfabrikaten verkaufen, das dem Verhältnisse zwischen ihrem Detail- und Engrosverschleiß im Jahre 1913 entspricht. Die Finanzdirektionen haben die Einhaltung dieser Verfügung strengstens zu kontrolliren und bei Mißbräuchen die Detailverschleißlizenz sofort einzuziehen. Im Wiederholungsfalle wird auch die Großtrafiklizenz eingezogen.

Die Großtrafikanten werden angewiesen, die Kleintrafikanten in zuvorkommender Weise zu behandeln, während die Kleintrafikanten auf die möglichst gleichmäßige Befriedigung der Ansprüche der Konsumenten Bedacht zu nehmen haben. („Est.“)